

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 69 / 2014

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 14.11.2014

Inhalt Heft 69 / 2014	Seite
Organisation und Verfassung der Hochschule	
HAUSORDNUNG vom 13.08.2014	4
ORDNUNG der Hochschule Anhalt für die VERGABE VON LEISTUNGSBEZÜGEN UND ZULAGEN (LEISTUNGSBEZÜGEORDNUNG) vom 09.07.2014	6
LEHRAUFTRAGSORDNUNG (LAO) der Hochschule Anhalt vom 08.10.2014	8
Studien- und Prüfungsangelegenheiten	
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF ENGINEERING für den berufs- begleitenden Studiengang LANDWIRTSCHAFT/AGRARMANAGEMENT (FLW/FLK) vom 25.07.2014	19
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG für den berufsbegleitenden Zertifikatsstudiengang FACILITY MANAGEMENT (ZFM) vom 04.06. 2014	40
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium MEMBRANE STRUCTURES (ZMS) vom 04.06. 2014	47
BERICHTIGUNG der Satzungsänderung der Prüfungs- und Studienordnungen zur Erlangung des aka- demischen Grades MASTER für die Studiengänge BIOTECHNOLOGIE (MBT) und LE- BENSMITTELTECHNOLOGIE (MLT) vom 28.05.2014 (AM Nr. 68/2014 vom 03.06.2014)	56
SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF SCIENCE für den Studiengang IMMOBILIENBEWERTUNG – REAL ES- TATE VALUATION (MIB) vom 19.06.2013 (AM Nr. 62/2013 vom 06.08.2013)	57
BERICHTIGUNG der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF SCIENCE für den Studiengang DESIGN RESEARCH (MCD) vom 10.03.2013 (AM Nr. 64/2014 vom 07.03.2014)	61
BERICHTIGUNG der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF SCIENCE für den Studiengang NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLA- NUNG (NLP) vom 14.01.2013 (AM Nr. 64/2014 vom 07.03.2014)	62
BERICHTIGUNG der Prüfungsordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt – Abteilung der Hochschule Anhalt – für die DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG FÜR DEN HOCHSCHULZU- GANG (DSH) vom 18.04.2012 (AM Nr. 61/2013 vom 27.06.2013)	63

Hochschule Anhalt
Präsident

Hausordnung

vom 13.08.2014

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Grundstücke und Anlagen der Hochschule Anhalt an den Standorten Bernburg, Dessau und Köthen.

§ 2 Hausrecht

(1) Der Präsident der Hochschule Anhalt übt das Hausrecht in den Hochschulgebäuden und auf dem Hochschulgelände an allen drei Standorten im Interesse der Gewährleistung reibungsloser Arbeitsabläufe sowie der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit gemäß den Vorschriften des geltenden Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aus.

(2) Bei Abwesenheit des Präsidenten erfolgt die Wahrnehmung des Hausrechts durch seinen Vertreter.

(3) Der Präsident kann das Hausrecht und dessen Ausübung delegieren. In seinem Namen und Auftrag nehmen das Hausrecht wahr: Standortsprecher, Leiter der Verwaltung, Dekane und Leiter der zentralen Einrichtungen hinsichtlich der Räume, die ihnen zur Nutzung zugewiesen sind. Sie können sich in der Wahrnehmung des Hausrechts vertreten lassen. In Beschwerdefällen entscheidet der Präsident.

(4) Die jeweiligen Inhaber des Hausrechtes haben die Einhaltung der im Folgenden wiedergegebenen Regeln für die Benutzung von Gebäuden und Außenanlagen, für die ihnen das Hausrecht übertragen wurde, zu überwachen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

- Das Hausieren und unbefugte Anbieten von Waren aller Art ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule Anhalt nicht gestattet.
- Werbe- und Wahlplakate sind nur nach Genehmigung durch die technischen Leiter der Standorte an den hierfür vorgesehenen Anschlagflächen und Tafeln anzubringen.
- Das Anbringen und Auslegen von Flyern, Informationen und Hinweisen von Dritten ist mit den Dekanaten oder Struktureinheiten abzustimmen.
- Das Mitführen von Hunden in den Gebäuden der Hochschule Anhalt ist untersagt. Ausgenommen sind Wach- und Blindenhunde.
- Schaden an Gebäuden durch höhere Gewalt sowie Einbrüche und Diebstähle sind dem zuständigen Wachdienst unverzüglich anzuzeigen. Weiteres regelt die entsprechende Dienstanweisung.
- Der Verlust von Gebäude-, Labor-bzw. Dienstraumschlüssel sind umgehend dem technischen Leiter des jeweiligen Standortes zu melden. Schadenersatzforderungen werden geprüft.

(5) Die Wachdienste der Hochschule Anhalt sind berechtigt, Personen, die den Betrieb stören, aus dem Hochschulbereich zu verweisen. Sie können insbesondere außerhalb der regulären Arbeitszeit einen hinreichenden Ausweis zur Feststellung der Person verlangen. Falls der Betroffene nicht bereit ist, sich zur Person auszuweisen, sind die Wachdienste der Hochschule Anhalt berechtigt, ihm das Betreten der Einrichtung zu untersagen. Die konkrete Verfahrensweise regelt die Dienstanweisung des Wachschutzes.

Anzeigen wegen strafbarer Handlungen gegen die Hochschule Anhalt, ihre Mitglieder oder Angehörigen, können

die Personen, die gemäß § 2 Abs. 3 das Hausrecht wahrnehmen, stellen. Der Präsident ist unverzüglich darüber zu informieren.

§ 3 Ordnung des Verkehrs

(1) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Hochschulgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich. Das Befahren des Geländes sowie der hochschuleigenen Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Vor den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule Anhalt dürfen Fahrzeuge nur auf den besonders gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Es ist verboten, Fahrzeuge vor bzw. an den Eingängen, Zufahrten, Toren und in den Durchgängen der Gebäude zu parken. Bei widerrechtlichem Parken werden die Fahrzeuge zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs und aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Halters abgeschleppt.

(3) In den Hochschulgebäuden, an Hauswänden und auf Gehwegen ist das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern und Mopeds nicht erlaubt.

(4) Bei Benutzung der zur Verfügung stehenden Personen- und Lastenaufzüge sind die Benutzungshinweise zu beachten.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Gebäude der Hochschule Anhalt sind an allen Standorten von Montag bis Freitag grundsätzlich von 6:30 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. In den Gebäuden, die außerhalb dieser Zeit zugänglich sein müssen, trifft der mit dem Hausrecht Beauftragte gesonderte Regelungen.

§ 5 Ordnung in Gebäuden und Diensträumen

(1) Die Anordnungen der Leiter der Struktureinheiten und der Hausmeister, die diese zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu beachten.

- In sämtlichen Räumen, Fluren und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten.
- Das Rauchen in allen Gebäuden der Hochschule Anhalt ist generell untersagt.
- Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- Auf die Einhaltung allgemeiner energiesparender Maßnahmen ist zu achten.
- Die Benutzer von Dienst- und Arbeitsräumen sind für das Absperrn der Zimmer sowie Schließen der Fenster und Abschalten der elektrischen Geräte verantwortlich.

(2) Für bestimmte Gebäude können Gebäudeverantwortliche im Einvernehmen mit dem Leiter der Verwaltung und der Dekane durch den Standortsprecher benannt werden. Die Aufgaben der Gebäudeverantwortlichen werden in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

(3) Bei der Nutzung von Räumen der Hochschule Anhalt durch Dritte sind diese für die Ordnung zuständig, wobei der Leiter der Verwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Standortsprecher die Genehmigung zur Nutzung erteilt.

§ 6 Haftung

(1) Bei Schäden, die durch Einrichtungen bzw. Mitarbeiter der Hochschule Anhalt verursacht werden, haftet die

Hochschule Anhalt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Nutzer der Einrichtungen der Hochschule Anhalt haften für alle durch sie verursachten Schäden in voller Höhe.

(3) Fundsachen sind beim Wachdienst abzugeben und auch dort zu erfragen bzw. abzuholen.

§ 7 Alkoholverbot

Der Genuss von Alkohol ist während der Arbeitszeit grundsätzlich nicht gestattet.

§ 8 Notfälle

Bei Notfällen ist der Wachdienst an den Standorten zu benachrichtigen:

Bernburg Tel. 03471/355-8002

Dessau Tel. 0340/5197-8003

Köthen Tel. 03496/67-8001

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 17.03.2005 außer Kraft.

Köthen, 13.08.2014

Präsident
Prof. Dr. Orzessek

Hochschule Anhalt

ORDNUNG DER HOCHSCHULE ANHALT FÜR DIE VERGABE VON LEISTUNGSBEZÜGEN UND ZULAGEN (LEISTUNGSBEZÜGEORDNUNG)

Beschlüsse des Senats der Hochschule Anhalt

vom 18.12.2013 und 09.07.2014

Aufgrund der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 127) und des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz – LBesG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 69), Anlage 4 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. LSA S. 318), i. V. m. Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 400), hat der Senat der Hochschule Anhalt die nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Zulagen erfolgt an der Hochschule Anhalt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für die Professoren sowie Funktionsträger, die Bezüge nach der Besoldungsordnung **W** erhalten.

§ 2 Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 können neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge w.f. vergeben werden:

1. **Berufungs- und Bleibe-**Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibe-Verhandlungen,
2. **besondere** Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung,
3. **Funktions-**Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

(2) Leistungsbezüge dürfen grundsätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B10 nicht übersteigen.

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten im Maskulinum wie im Femininum.

§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen können vom Präsidium Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden, sofern dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. Dabei sind die individuelle Qualifikation, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation und das besondere Profil des Faches für die Hochschule zu berücksichtigen.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe der angebotenen Vergütung nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien überzeugend begründen, warum in diesen Fällen ein besonderes Interesse an dem Professor besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden befristet für drei Jahre gewährt, dazu wird in der Regel eine individuelle Zielvereinbarung abgeschlossen. Spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung besteht die Möglichkeit mit formlosem Antrag an das Präsidium eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 HLeistBVO LSA können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung. Sie müssen erheblich über dem Durchschnitt liegen und über mehrere Jahre erbracht werden.

(2) Besondere Leistungen in der **Lehre** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Entwicklung neuer Studiengänge und Curricula,
 - Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung),
 - Preisen für herausragende Leistungen in der Lehre,
 - Einführung innovativer Lehrmethoden.
- Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen (Abschlussarbeiten, studentische Projekte etc.) sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Besondere Leistungen in der **Forschung** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang,
- Patenten und Transferleistungen,
- Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit,
- Preisen und Evaluationen,
- Gutachtertätigkeiten.

(4) Besondere Leistungen in der **Weiterbildung** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert vergütet werden.

(5) Besondere Leistungen bei der **Nachwuchsförderung** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Betreuung kooperativer Promotionen,

- Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere von Frauen.

(6) Besondere Leistungen können auch durch die **Förderung von Existenzgründungen** der Absolventinnen und Absolventen nachgewiesen werden.

§ 5 Leistungsstufen

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4, die als monatlicher Zulagen ausgereicht werden, werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

- Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre und Forschung deutlich hinausgehen und das Profil des Faches / Fachbereiches als Forschungs- und / oder Lehrinstitution nachhaltig prägen. Diese Stufe entspricht 300 €
- Stufe 2: Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehrinstitution und / oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen sowie die internationale Reputation der Hochschule entscheidend prägen. Diese Stufe entspricht 700 €

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 1 setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 4 Abs. 2 bis 6 genannten Tätigkeitsfelder dieser Stufe zuzuordnen sind und auch die Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre und Forschung deutlich hinausgehen. Für die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe zwei gilt Satz 1 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass Leistungen der höheren Stufe entsprechen müssen.

(3) Die erstmalige Gewährung einer Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. Nach einer zweiten Befristung gemäß Satz 1 kann diese im Folgenden unbefristet gewährt werden.

(4) Leistungsbezüge gemäß § 4 können auch für außerordentliche Leistungen in der Drittmittelforschung als Einmalzahlung gewährt werden.

§ 6 Verfahren

(1) Der Antrag auf besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 ist von den Professoren über den jeweiligen Dekan an das Präsidium zu richten. Der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung und unterbreitet dem Präsidium einen Vorschlag.

(2) Vor Ablehnung eines Antrages auf Gewährung von Leistungsbezügen durch das Präsidium ist der Betroffene anzuhören. Die Anhörung nimmt der Präsident vor.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) Für das Amt des Präsidenten wird ein Funktions-Leistungsbezug gemäß § 5 Abs. 3 HLeistBVO LSA gewährt.

(3) Weitere Funktions-Leistungsbezüge werden als feste Beträge monatlich gewährt in Höhe von:
500 € für Vizepräsidenten,
350 € für Dekane,
200 € für Studiendekane.

§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professoren, die Drittmittel, die nicht aus dem Landeshaushalt stammen, für Forschungs- und Lehrvorhaben einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt ohne Anrechnung auf die Lehrverpflichtung durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Mittel nicht entgegensteht. Die Zulage darf nur gewährt werden, wenn durch die zur Verfügung gestellten Drittmittel die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens gedeckt sind.

(2) Für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen findet § 6 sinngemäß Anwendung.

§ 9 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 7 und Zulagen nach § 8 können nebeneinander gewährt werden. Für die Summierung gilt § 2 Absatz 2.

§ 10 Wechsel aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W

Im Fall einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf eigenen unwiderruflichen Antrag wird Professoren ein Amt der Besoldungsgruppe W2 oder W3 übertragen. Soweit der Wechsel auf eigenen Antrag erfolgte, können Leistungsbezüge nach § 3 Absatz 3 gewährt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und tritt mit Genehmigung in Kraft.

(2) Genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft LSA vom 07.07.2014.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 69/2014 vom 14.11.2014.

Köthen, den 09.07.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

LEHRAUFTRAGSORDNUNG (LAO)

der Hochschule Anhalt

vom 08.10.2014

Unter Berufung auf § 50 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Gliederung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten
- § 3 Erteilung des Lehrauftrages
- § 4 Umfang des Lehrauftrages
- § 5 Vergütung des Lehrauftrages
- § 6 Fahr- und Übernachtungskosten
- § 7 Gastvorlesungen und Gastvorträgen (Kolloquien)
- § 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Personalblatt für Lehrbeauftragte
- Anlage 2 Lehrauftrag inklusive Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Rückseite)
- Anlage 3 Einverständniserklärung d. Lehrbeauftragten
- Anlage 4 Abrechnung des Lehrauftrages
- Anlage 5 Vereinbarung Gastvorlesung/Gastvortrag

§ 1 Allgemeines

(1) Lehrbeauftragte sind Personen, die nach ihrer Qualifikation, ihren Fähigkeiten und fachlichen Leistungen auf dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet gemäß § 50 HSG LSA Lehraufgaben an der Hochschule Anhalt befristet wahrnehmen. Lehrbeauftragte müssen mindestens über die durch die jeweilige Hochschulprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(2) Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professoren oder sonstigem Lehrpersonal wahrgenommen werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben im Rahmen der geltenden Prüfungs- und Studienordnungen selbstständig und in eigener Verantwortung wahr.

(3) Zu den Aufgaben von Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z.B. die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Abnahme von Prüfungen und die fachliche Beratung der Studierenden im Rahmen des Lehrgebietes gemäß Lehrauftrag.

§ 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

(1) Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art:

- a) Nebenamtliche Lehrbeauftragte, die als Beamte oder Beschäftigte in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn/Arbeitgeber stehen und neben ihrem Hauptamt eine Lehrtätigkeit gegen Vergütung ausüben, dürfen dieses Nebenamt bis zu maximal 20 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit bzw. Lehrverpflichtung ausüben. Die Nebentätigkeit ist dem Dienstherrn anzuzeigen.
- b) Lehrbeauftragte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber stehen, freiberuflich tätig oder nicht berufstätig sind, können bis zu 50 Prozent der von einer hauptamtlichen Lehrkraft zu erteilenden Wochenstunden gegen Vergütung ausüben.

(2) Die Lehrbeauftragten üben eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes aus. Die Vergütung ist in der jährlichen Einkommenssteuererklärung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzugeben. Eine Sozialversicherungspflicht besteht nicht, bei selbstständig Tätigen ggf. jedoch eine Rentenversicherungspflicht.

(3) Über eine Vergütung hinausgehende Leistungen wie z.B. Erholungsurlaub, Beihilfen oder Vergütungsfortzahlungen im Krankheitsfall werden nicht gewährt; ein gesonderter Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

§ 3 Erteilung des Lehrauftrages

(1) Gemäß § 50 (2) HSG LSA sollen Lehraufträge vorrangig für Weiterbildungsveranstaltungen und berufsbegleitende Studienangebote erteilt werden, für die ein Entgelt oder eine Gebühr durch die Hochschule erhoben wird. Zum Ausgleich kapazitiver und/oder fachlicher Defizite können Lehraufträge auch für grundständige Studienangebote erteilt werden.

(2) Das Präsidium delegiert die Befugnis zur Erteilung von Lehraufträgen auf die Dekane der Fachbereiche sowie den Leiter/die Leiterin des Sprachenzentrums und des Landesstudienkollegs an der Hochschule Anhalt. Die Verwaltung und Abrechnung der Lehrauftragsmittel (einschließlich der Nebenkosten) liegt in der Eigenverantwortung der vorgenannten Organisationseinheiten, ebenso die Einpflege der Personaldaten in das HIS SVA-System der Hochschule. Die Leistungsabrechnung (Anlage 4) wird zeitnah dem Dezernat Haushalt übergeben.

(3) Die Erteilung des Lehrauftrages bedarf der Schriftform. Die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrages setzt das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Personalblattes des Lehrbeauftragten einschließlich der beizufügenden Unterlagen voraus.

(4) Der Lehrauftrag (Anlage 2) wird seitens der Hochschule durch die schriftliche Erteilung und seine Annahme gemäß Einverständniserklärung (Anlage 3) durch den Lehrbeauftragten begründet. Der Lehrauftrag endet durch Zeitablauf oder Widerruf. Der Dekan oder die Dekanin bzw. der Leiter oder die Leiterin kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Dies im Besonderen, wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungen nicht je mindestens 5 Studierende teilgenommen haben – diese Festlegung gilt nicht für weiterbildende berufsbegleitende Studiengänge. Lehraufträge unterliegen im Zuge ihrer Durchführung der Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt.

(5) Der Lehrauftrag wird für die Dauer eines Semesters erteilt, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum.

(6) Im Lehrauftrag ist festzuhalten, ob und in welcher Höhe er vergütet wird und inwieweit Nebenkosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten) erstattet werden.

(7) Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Anspruch auf die Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein sonstiges Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Aufträgen in ununterbrochener Reihenfolge.

(8) Sofern Lehraufträge nach Absatz 1 Satz 1 an Mitglieder der Hochschule erteilt werden, die selbst einer Lehrverpflichtung unterliegen, kann dies nur erfolgen, wenn deren Lehrverpflichtung aktuell und im Durchschnitt der letzten drei Jahre ausgeschöpft ist/war (- vergl. § 5 (3) LVVO) und die Lehrtätigkeit nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.

(9) Fachpraktische Mitarbeiter der HSA, die keiner eigenen Lehrverpflichtung unterliegen, können mit Lehraufträgen nach Absatz 1 Satz 1 betraut werden, sofern sie die dafür notwendige Qualifikation aufweisen.

§ 4 Umfang des Lehrauftrages

Der Umfang aller einem Lehrbeauftragten an der Hochschule Anhalt erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben eines Professors oder einer Professorin soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung (eines Professors oder einer Professorin) nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 43 HSG LSA wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge ebenfalls nur bis zur Hälfte der Regellehrverpflichtung von Lehrkräften für besondere Aufgaben betragen. Abweichungen sind nur möglich, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 5 Vergütung des Lehrauftrages

(1) Leistungen werden nur zu dem im Auftrag festgesetzten Lehrstundenumfang vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von **45** Minuten. Eine Vergütung ist unzulässig, wenn der Lehrbeauftragte darauf verzichtet hat oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung im Hauptberuf berücksichtigt wird.

(2) Im Falle eines Widerrufs des Lehrauftrages bereits erbrachte Stunden werden anteilig vergütet.

(3) Die Höhe der Vergütung pro Einzelstunde beträgt für:

- a) Lehrbeauftragte, die überwiegend Praktika und Projektarbeiten in Laboren, Ateliers oder Pools sowie Seminare und Übungen anleiten bzw. durchführen. **25 €**
- b) Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben wie Professorinnen und Professoren wahrnehmen und i.d.R. promoviert sind. **35 €**

Damit sind Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie fachliche Beratung der Studierenden, die mit dem Lehrauftrag zusammenhängen abgegolten.

(4) Für mündliche und schriftliche Prüfungen können in Form zusätzlicher Lehrveranstaltungsstunden pauschale Entgelte vereinbart werden.

(5) Wird im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag neben dem vereinbarten Lehrvolumen im Zuge einer gesonderten Bestellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die Betreuung **und** Erstbegutachtung von Abschlussarbeiten übernommen, wird das Erstgutachten gesondert vergütet – eine Bachelorarbeit mit bis zu 100 € eine Masterarbeit mit maximal 250 €

(6) Für gebührenpflichtige Weiterbildungsstudiengänge können durch die Leiter der Struktureinheiten höhere Sätze genehmigt werden, diese sind dem Präsidium anzuzeigen.

(7) Der Lehrauftrag ist unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls anschließender Prüfungen, spätestens zum Ablauf des Semesters, für das der Lehrauftrag erteilt wurde, abzurechnen. Abgerechnet werden die tatsächlich geleisteten Einzelstunden, höchstens jedoch bis zum vertraglich festgesetzten Stundenumfang. Die Zahlung der Vergütung entfällt endgültig, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des Semesters, für das der Lehrauftrag erteilt wurde, gemäß Abrechnung des Lehrauftrages geltend gemacht wird.

§ 6 Fahr- und Übernachtungskosten

(1) Fahr- und gegebenenfalls Übernachtungskosten werden ausschließlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet.

(2) Fahrkosten werden als Auslagenpauschale bis zur Höhe der Kosten des günstigsten Tarifs der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Die Auslagenpauschale darf die entstehenden notwendigen Fahrkosten nicht überschreiten. Besondere Tarife wie z.B. durch die BahnCard, Wochenkarten, Monatskarten, usw. sind zu berücksichtigen.

(3) Sofern keine kostenfreien Übernachtungsmöglichkeiten durch die Hochschule gestellt werden können, erfolgt die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung, jedoch maximal 60 € pro Übernachtung.

(4) Eine Erstattung der Auslagenpauschale und der Übernachtungskosten entfällt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des Semesters, für das der Lehrauftrag erteilt wurde, geltend gemacht wird.

(5) Im Falle eines Widerrufs oder anderweitiger Veränderungen des Lehrauftrages werden die bis dahin entstandenen Fahrkosten gemäß Auslagenpauschale anteilig sowie nachgewiesene Übernachtungskosten erstattet.

§ 7 Vergütung von Gastvorlesungen und Gastvorträgen (Kolloquien)

(1) Die Vergütung für Gastvorlesungen richtet sich nach den Bestimmungen für Lehraufträge gemäß § 5 Absatz 3. Gastvorträge können bis zur Höhe von **150 €** vergütet werden, Ausnahmen müssen im Einzelfall begründet werden.

(2) Die Stundenzahl einer Gastvorlesung soll in der Regel den Umfang von 8 Stunden nicht überschreiten. Die Stundenzahl eines Gastvortrages soll in der Regel 3 Stunden nicht überschreiten.

(3) Für die Erstattung von Fahr- und gegebenenfalls notwendiger Übernachtungskosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, für Übernachtungskosten jedoch die Höchstsumme von 60 € pro Übernachtung. Fahr- und Übernachtungskosten eventuell mitreisender Familienangehöriger des Gastvorlesenden oder Gastvortragenden werden nicht erstattet.

§ 8
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Lehrauftragsordnung tritt mit dem Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt“ zum Wintersemester 2014/15 in Kraft, gleichzeitig tritt die Ordnung vom 26.04.2006 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 08.10.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 69/2014 am 14.11.2014.

Köthen, den 08.10.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt



Hochschule Anhalt
Fachbereich / Org.-Einheit

Personalblatt für Lehrbeauftragte*

1. Angaben zur Person

Name/Titel: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Postleitzahl und Wohnort:

Straße und Hausnummer:

Angaben freigestellt: Private Telefonnummer (Festnetz, Handy):

Private E-Mail-Adresse:

- 2. Berufliche Tätigkeit:** Selbstständiger/Rentenempfänger
Arbeitnehmer Wirtschaft
Beamter/Beschäftigter ö.D. bitte Bezeichnung und Anschrift des AG:

.....
.....
.....

3. Ausbildung (Bitte fügen Sie die Urkunden in Kopie bei.)

- | | | |
|-----------|-----------------------------|-------------------------------|
| Bachelor | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Diplom | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Magister | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Master | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Promotion | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

4. Datenschutz

Gemäß § 10 DSGVO weisen wir darauf hin, dass Ihre Angaben unter Punkt 1 bis 4 zum Zwecke der administrativen Bearbeitung des Lehrauftrages maschinell gespeichert werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Lehrbeauftragten



Hochschule Anhalt

Bernburger Str. 55
06366 Köthen
Telefon: +49 3496 67
Telefax: +49 3496 67
e-mail:@hs-anhalt.de
Bearbeiter:
Köthen,

Lehrauftragserteilung*

Sehr geehrte (r) Frau/Herr (Titel),

hiermit erteile ich Ihnen entsprechend der Lehrauftragsordnung der Hochschule Anhalt vom 08.10.2014 nach Maßgabe der umseitig genannten Bedingungen den nachstehend bezeichneten

Lehrauftrag Nr. /20.....

für das Sommersemester / Wintersemester

Fachbereich/Org.-Einheit der HSA:

Studiengang:

Lehrgebiet/Modul:

Regelsemester:

Umfang des Lehrauftrages (Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden) : LVh

zuzügl. mündlicher Prüfungen außerhalb der Lehrveranstaltungszeit: LVh

Die Vergütung pro Einzelstunde beträgt: Euro.

Nur wenn und insoweit zutreffend!

Folgende Leistungen – außerhalb des Zeitraums der Lehrveranstaltungszeit - werden optional vereinbart und nach Abschluss entsprechend der tatsächlichen Anzahl gesondert vergütet:

ca. Anzahl

Betreuung/Erstbegutachtung Bachelorabschlussarbeiten

Betreuung/Erstbegutachtung Masterabschlussarbeiten

Die für die Durchführung dieses Lehrauftrages entstandenen notwendigen Aufwendungen für Fahrten von/zum Hochschulort sind bis zu Euro erstattungsfähig bzw. gelten mit einem Betrag von Euro als abgegolten.

Für Übernachtungen sollen im Regelfall die kostenfreien Möglichkeiten in den Gästewohnungen der Hochschule genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, werden notwendige Übernachtungskosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf Nachweis erstattet, maximal jedoch 60 € pro Übernachtung.

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis (eigener Art). Durch die Erteilung des Lehrauftrages wird kein Anspruch auf die Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt begründet.

Der Lehrauftrag wird mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung wirksam. Diese Einverständniserklärung bitte innerhalb von 8 Tagen der oben genannten Organisationseinheit zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Dekan/-in des Fachbereichs bzw. Leiter/-in Org.-Einheit

Anlagen

- Bedingungen für Lehrauftrag
- Einverständniserklärung
- Abrechnung des Lehrauftrags

Für den Lehrauftrag gelten die nachstehend genannten Bedingungen:

1. Vergütung

Eine Vergütung erfolgt nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden bis zu dem im Lehrauftrag festgesetzten Stundenumfang entsprechend dem Formblatt „Abrechnung des Lehrauftrages“.

Kann der Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, entfällt der Anspruch auf Vergütung, sofern der Lehrbeauftragte die ausgefallenen Stunden nicht im Laufe des Semesters, für das der Lehrauftrag erteilt worden war, nachgeholt hat. Mit der Vergütung pro geleisteter Lehrveranstaltungsstunde sind alle Tätigkeiten, wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Teilnahme an Besprechungen, Zusammenstellung von Klausuren, Abnahme von Leistungsnachweisen, usw. abgegolten. Der Lehrauftrag ist unmittelbar nach Anschluss der Lehrveranstaltungen, spätestens zum Ablauf des jeweiligen Semesters abzurechnen. Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn er nicht innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des Semesters, für das er erteilt wurde, geltend gemacht wird.

2. Fahrt- und Übernachtungskosten

Fahrkosten können maximal bis zur Höhe der Kosten einer Fahrkarte der 2. Klasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels für den kürzesten Reiseweg erstattet werden.

Die Erstattung von Übernachtungskosten bis max. 60 € pro Übernachtung erfolgt unter Vorlage der Originalbelege. Dabei bitte beachten, dass die Hochschule Anhalt als Rechnungsanschrift für Übernachtungen benannt ist und die Rechnung den Namen des Gastes enthält.

Tagegeld wird nicht gewährt.

Fahrkosten werden auf der Grundlage einer Vorab-Ermittlung unter Annahme notwendiger Reisetage für die Fahrten als Pauschalbetrag vereinbart. Der volle Anspruch darauf besteht nur, wenn die der Kalkulation zugrunde gelegten Fahrten in der Abrechnung zum Lehrauftrag nachgewiesen werden. Andernfalls verringert sich der auszahlende Betrag entsprechend. Für die Erstattung der notwendigen Fahr- und Übernachtungskosten gelten die unter Nummer 1 genannten Fristen für die Abrechnung des Lehrauftrages.

3. Steuer- und Rentenversicherungspflicht

Die Tätigkeit von Lehrbeauftragten gilt einkommensteuerrechtlich als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Für die Versteuerung der Vergütung und die Abführung evtl. Sozialversicherungsbeiträge ist der Lehrbeauftragte selbst verantwortlich. Lehrbeauftragte unterliegen ggfs. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und müssen wie echte Selbstständige ihren Versicherungsbeitrag allein zahlen. Die Hochschule Anhalt ist gemäß Mitteilungsverordnung vom 07.01.1993 (BGBl. I 1993, S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, über geleistete Zahlungen dem zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen. Die Angaben zum zuständigen Finanzamt im Personalblatt für Lehrbeauftragte sind deshalb unbedingt erforderlich.

4. Geheimhaltung

Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, über die ihm im Rahmen des Lehrauftrages bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren.

5. Ende des Lehrauftrages

Der Lehrauftrag endet durch Fristablauf oder durch Widerruf.

6. Anzeigepflicht

Sofern der Auftragnehmer hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist, ist der Lehrauftrag gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber als Nebentätigkeit anzeigepflichtig.

7. Änderungen

Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, jede Änderung, die diesen Lehrauftrag betrifft, schriftlich mitzuteilen. Die betrifft auch Änderungen zu den persönlichen Angaben (z.B. Anschrift, zuständiges Finanzamt, Bankverbindung, ...).

.....
Name des Lehrbeauftragten

.....
Ort, Datum

Einverständniserklärung d. Lehrbeauftragten*

Lehrauftrag vom:

Lehrauftragsnummer:

Lehrgebiet/Modul:

Sommersemester: / Wintersemester

Mit den Bedingungen des oben genannten Lehrauftrages erkläre ich mich einverstanden.

Ich verpflichte mich, dem/der Dekan/-in bzw. Leiter/-in Org.-Einheit unverzüglich mitzuteilen,

1. wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungsstunden nicht mindestens **fünf** Hörer anwesend sind,
2. wenn Lehrveranstaltungsstunden ausgefallen sind.

Ich bin darauf hingewiesen worden und versichere, dass eine Stundenentlastung im Hauptamt/Hauptberuf zur Wahrnehmung des Lehrauftrages

- nicht gewährt
- gewährt wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Lehrbeauftragten

Woche vom - bis	Lehrveranstaltungsstunden/mdl. Prüfungen außerhalb Lehrveranstaltungszeit						Gesamt- stunden
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	

Summe (€)

Vergütung (Einzelstunden x Vergütungssatz/Einzelstunde)
..... Betreuungen/Erstbegutachtungen Bachelorabschlussarbeiten
..... Betreuungen/Erstbegutachtungen Masterabschlussarbeiten
Gegebenenfalls Reisekostenpauschale gemäß Festlegung im Lehrauftrag
Gesamtbetrag	_____

Unterschrift der/des Lehrbeauftragten

Die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Lehrauftrages wird hiermit bestätigt.
 Der Gesamtbetrag wird angewiesen.

.....
 Datum
 Unterschrift Dekan/-in bzw. Leiter/-in Org.-Einheit



Hochschule Anhalt

Bernburger Str. 55
 06366 Köthen
 Telefon: +49 3496 67.....
 Telefax: +49 3496
 e-mail:@hs-anhalt.de
 Bearbeiter:
 Köthen,

Vereinbarung über Gastvorlesungen / Gastvorträge*

Sehr geehrte (r) Frau/Herr (Titel),

hiermit bitte ich Sie, entsprechend § 7 der Lehrauftragsordnung der Hochschule Anhalt vom 08.10.2014 um die Durchführung

- einer Gastvorlesung
- eines Gastvortrages

zum Thema:

.....

Die Veranstaltung soll am, um Uhr

im (Raum, Haus, Straße Ort)
 gehalten werden.

Mit der Veröffentlichung meines Beitrags auf den Internetseiten der Hochschule

- bin ich einverstanden
- nicht einverstanden

1. Die Veranstaltung wird mit einem Honorar in Höhe von € vergütet.
2. Fahrt- und Übernachtungskosten können in nachgewiesener Höhe nach Maßgabe der Lehrauftragsordnung der HSA erstattet werden.
3. Das Honorar in Verbindung mit Fahrt- und Reisekosten soll überwiesen werden an:

Frau/ Herrn

Geldinstitut:

IBAN:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort; Datum:
Gastlektorin / Gastlektor

Ort; Datum:
Dekan/-in des FB / Leiter/-in Org.-Einheit

Anlage 5 LAO * Original verbleibt bei der/dem Gastlektoren/-in; je 1 Kopie Fachber./Org.-Einheit und Dez. Haushalt

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen
Grades

BACHELOR OF ENGINEERING

für den berufsbegleitenden
Studiengang

**LANDWIRTSCHAFT/
AGRARMANAGEMENT
(FLW/FLK)**

vom 25.07.2014

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Studienform, Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte

- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Mobilitätsfenster
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten - entfällt

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Lehrmittelpauschale
- § 36 Übergangsregelungen
- § 37 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan (4.1, 4.2)
- Anlage 5: Regelstudienverlauf (5.1, 5.2)

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I.
Allgemeiner Teil

§ 1
Studienform, Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Dieser Studiengang wird als siebensemestriges berufsbegleitendes Studium alternativ als **Teilzeitstudium (FLW)** - s. Anlagen 4.1 und 5.1 - oder **kombiniertes Teil- und Vollzeitstudium (FLK)** - s. Anlagen 4.2 und 5.2 - angeboten.

(2) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen

(3) Zulassungsvoraussetzung für das Teilzeitstudium (FLW) ist der Nachweis über eine mindestens dreijährige Berufspraxis in einer Einrichtung oder einem Unternehmen, deren Geschäftsfeld im Agrarsektor liegt. Hierbei können Ausbildungszeiten angerechnet werden.

(4) Zulassungsvoraussetzungen für das kombinierte Teil-/Vollzeitstudium (FLK) sind:

1. ein Berufsabschluss in einem Ausbildungsberuf des Agrarsektors vor der Immatrikulation,
2. ein Arbeitsvertrag mit einer Einrichtung oder einem Unternehmen, deren Geschäftsfeld im Agrarsektor liegt.

(5) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters

§ 2
Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das berufsbegleitend-weiterbildende Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Eingeschlossen sind das Selbststudium, die Teilnahme an Konsultationen und anderen Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von anderen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Module haben jeweils einen Umfang von mindestens fünf Credits und erstrecken sich über ein Semester oder ein Studienjahr. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand eines Semesters umfasst jeweils etwa 30 Credits.

(3) Das Studium der Landwirtschaft vermittelt Fachwissen, Methodenkompetenz und Managementfähigkeiten zur Führung von Unternehmen in Verknüpfung mit produktionstechnischem Know-how der Pflanzen- und Tierproduktion. Als Kompetenzen werden die Beherrschung von Produktion und Kostenmanagement, die Organisation und Steuerung von Beschaffung (Einkauf) und Absatz (Vermarktung), eine strategische und unternehmerische Denk- und Entscheidungsweise sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit erlangt. Besondere Beachtung finden dabei die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und ihren vor- und

nachgelagerten Bereichen sowie das Agieren auf nationalen und internationalen Märkten. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium bilden den Abschluss des Studiums im Studiengang Landwirtschaft. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der betreffenden Zahl der Studierenden sowie gegebenenfalls weiterer Faktoren vom Prüfer festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Ist im Studien- und Prüfungsplan (s. Anlage 4) vorgesehen, Module ohne Prüfung abzuschließen, sind Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu erbringen. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Bachelor of Engineering
(B.Eng.)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

§ 4
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester (Anlagen 4 und 5).

(2) entfällt.

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im siebenten Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(5) entfällt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II.

Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studien- und Prüfungsplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (s. Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Studierenden auszuwählen sind, wobei jeder Studierende nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes und ggf. auf Empfehlung der Studienfachberatung in einem bestimmten Umfang Wahlpflichtmodule belegen muss. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(4) entfällt.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt primär durch angeleitetes Selbststudium, durch die Teilnahme an Konsultationen und ergänzend durch Vorlesungen, Praktika, Projekte und Exkursionen.

(2) Konsultationen sind komplexe Lehrveranstaltungen verbunden mit einem hohen interaktiven Anteil der Studierenden. Innerhalb der Präsenzphasen des berufsbegleitenden Studiums wird den Studierenden hierdurch die Gelegenheit gegeben, den im Selbststudium erarbeiteten Lehrstoff zu diskutieren und zu festigen.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Konsultationen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(4) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Anlagen und Geräten und bei der Anwendung

von Technologien zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten dabei in der Regel in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Konsultationen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

§ 11 Mobilitätsfenster

Die Studierenden haben die Möglichkeit, im vierten Semester eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule zu absolvieren. Die inhaltliche Ausgestaltung und die Dauer dieser Studienphase sind so zu organisieren, dass die Anerkennung der Leistungen für den Studiengang Landwirtschaft möglich wird. Dazu werden die Studierenden durch die Studienfachberatung unterstützt.

§ 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

- entfällt -

III Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon-Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am **fünften** Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17, Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 15

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Prüfungsdauer ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und/oder konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst einen mündlichen Vortrag auf der Grundlage einer eigenständigen Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen Gegenstand und unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Präsentationen beinhalten visuell-verbale Darstellungen von Arbeitsergebnissen, ggf. im Rahmen eines Kolloquiums. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Prüfungsplan des Fachbereiches legt die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren entsprechend des Rahmenprüfungszeitraumes fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prü-

fungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 16

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis

der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, bei später stattfindenden Prüfungen des letzten Fachsemesters zu einem Zeitpunkt, der den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten² zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:	
bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) entfällt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

² Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens bis 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

(4) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 20

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits und die ECTS-Note. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 21

Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert

§ 22

Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im

Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Erstprüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den Erstprüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Bachelorprüfung

§ 26 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4.1 und 4.2),
4. Prüfungsvorleistungen (Anlage 4.1 und 4.2)

§ 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt³. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das **0,8**fache der Note nach Satz 1, dem **0,15**fachen der Note der Bachelorarbeit und dem **0,05**fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

³ Die einzelnen Noten werden dabei nach den dotierten Credits gewichtet.

**V.
Bachelorarbeit und Kolloquium**

**§ 28
Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

(2) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(3) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

**§ 29
Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit**

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

**§ 30
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des ersten bis vierten

Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

**§ 31
Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form **dreifach** im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben⁴. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

**§ 32
Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

**§ 33
Kolloquium zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 26, Nr. 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

⁴ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören in der Regel alle drei Gutachter zur Bachelorprüfungskommission⁵⁵. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 34

Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI.

Schlussbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2014 in den berufsbegleitenden Studiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2014 in den Fernstudiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren, ausnahmslos alle Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anrechnung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 35

Lehrmittelpauschale

Die Höhe der Lehrmittelpauschale wird durch den Fachbereich in Übereinstimmung mit der jeweiligen Ordnung der Hochschule Anhalt festgelegt.

§ 36

Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2014 in den Studiengang Bachelor Landwirtschaft immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2014 in den Studiengang Bachelor Landwirtschaft immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

§ 37

In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung vom 25.07.2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 28.10.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 69/2014 am 14.11.2014.

Köthen, den 28.10.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

⁵ Ausnahmen gelten, wenn ein Gutachter nicht am Bachelorkolloquium teilnehmen kann.

Anlage 1

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde Bachelor´s Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

**Landwirtschaft, Ökotropologie und
Landschaftsentwicklung**

verleiht aufgrund der
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

Landwirtschaft/Agrarmanagement

den Bachelorgrad
Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
**Agriculture, Ecotrophology and Land-
scape Development**

has awarded the academic degree of
Bachelor of Engineering (B.Eng.)

after the successful completion of examinations
following a course in

Agriculture/Agricultural Management.

Bernburg, **TT. MM. JJJJ**

(Siegel)

Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**
Chair of the Examinations Committee

Anlage 2

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich
**Landwirtschaft, Ökotropologie und
Landschaftsentwicklung**
die Bachelorprüfung im Studiengang
Landwirtschaft/Agrarmanagement
bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Programme
Agriculture/Agricultural Management
in the Department of

**Agriculture, Ecotrophology and
Landscape Development.**

Gesamtnote der Bachelorprüfung **X,y**
Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits

CCC

ECTS

A...E

Bernburg, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule
Compulsory Modules

PM 1
CS 1

.

.

PM n
CS n

Credits
Credits

Noten
Grades

C

X,y

C

X,y

Wahlpflichtmodule
Electoral Compulsory Modules

WPM 1
ECS 1

.

.

WPM n
ECS n

C

X,y

C

X,y

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis:

Bachelorarbeit
Bachelor Thesis

C

X,y

Kolloquium
Colloquium

C

X,y

Zusatzmodule
Additional Modules

ZM 1
AS 1

C

X,y

ZM n
AS n

C

X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5);
sufficient (3,6 - 4,0)
s.a. successfully attended
ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis
3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)
e.t. erfolgreich teilgenommen
ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8
bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

DIPLOMA SUPPLEMENT

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1. Family Name / 1.2. First Name	Mustermann, Max
1.3. Date and place of birth	6. März 1985, Musterstadt
1.4. Student ID Number or Code	1111111

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1. Name of Qualification	Bachelor of Engineering (B.Eng.)
2.2. Main Field of Study	Agriculture/Agricultural Management
2.3. Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Agriculture, Ecotrophology and Landscape Development
2.4. Language of Instruction	German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1. Level of Qualification	Bachelor
3.2. Length of Programme	3 years and 6 month
3.3. Access Requirements	higher education

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1. Mode of Study	full time, 3 years and 6 month
--------------------	--------------------------------

4.2. Program Requirements

The graduates of this degree course are qualified to work in a wide spectrum of competence. This includes work on farms and in other companies involved in agriculture, also in agricultural administration, associations and scientific institutions.

The course focuses on the following emphases:

- The production of healthy food and biological raw materials for energy and substance conversion.
- The application of manufacturing processes in the context of environmental protection and animal welfare.
- The care and conservation of cultivated landscapes and national habitats.

- Modern management for agricultural companies to ensure reasonable profitability as a basis for employment and income in rural areas.

The graduates are placed in a position to solve problems within the requirements of natural sciences, economics and ecology. They possess the necessary qualifications in order to recognize new developments in applied sciences and economics and then apply them purposefully to their sphere of activity. Special attention is paid (within the professional qualification) to the preparation for the cooperation between agriculture and the subsequent upstream and downstream processes as well as performance on national and international markets.

4.3. Program Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4. Grading Scheme

1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,
5,0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A	best 10 %
B	next 25 %
C	next 30 %
D	next 25 %
E	last 10 % of Graduates.

4.5. Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80%, thesis: 15%, oral examination/colloquium: 5%)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to Further Study

Qualifies holder to apply for admission to Master Studies. Specific additional requirements may differ from institution to institution.

5.2. Professional Status

Graduates of the Bachelor's program are competent in all aspects relating to the development of Agriculture.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1. Additional Information

Degree holders of the Bachelor Program have the right to use the title „Ingenieur“.

6.2. Further Information Sources

About the institution: <http://flw.loel.hs-anhalt.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Bachelor's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

**Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang
Landwirtschaft/Agrarmanagement, Studienform: Teilzeitstudium (FLW)**

Der Studien- und Prüfungsplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die aufgeführten Vorleistungen.

Fachsemester	Lehrstunden	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Rhetorik und Verhandlungsführung	12		m	30 min.	6
Recht / Agrarrecht	12		K	90 min.	6
Bodenkunde	18	LNW	K	90 min.	6
Pflanzenproduktion I	12	LNW	K	90 min.	6
Tierproduktion I	12		m	30 min.	6
Mathematik, Statistik und Informatik	36	LNW	K	120 min.	6
Summe 1. Fachsemester	102				36

2. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Agrarchemie	12	LNW	K	90 min.	6
Volkswirtschaftslehre, Marketing, Marktforschung I	24		K	120 min.	6
Pflanzenproduktion II	12	LNW	m	30 min.	6
Tierproduktion II	12	LNW	m	30 min.	6
Summe 2. Fachsemester	60				24

3. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Agrochemisches Praktikum	54	LNW	m	30 min.	6
Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre	24	LNW	K	120 min.	6
Tierhaltung und Tierhygiene	12		K	120 min.	6
Landtechnik	12		K	90 min.	6
Spezielle Tierproduktion	12		m	30 min.	6
Wahlpflichtmodule: es ist 1 Modul ist aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Wahlpflichtmodulkatalog)					5
Summe 3. Fachsemester	126				35

4. Fachsemester			
Pflichtmodule			
Wahlpflichtmodule: es sind 5 Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Wahlpflichtmodulkatalog)			25
Summe 4. Fachsemester	60		25

5. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Spezielle Pflanzenproduktion	12	LNW	m	30 min.	6
Projekt	6		H	C/P	6
Agrarmarktlehre und Agrarpolitik	12		K	90 min.	6
Ökonomik der Pflanzen- und Tierproduktion	48	LNW	K	90 min.	6
Unternehmensführung (Fortsetzung im 6. FS)	18		Siehe 6. FS		3
Wahlpflichtmodule: es ist 1 Modul ist aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Wahlpflichtmodulkatalog)					5
Summe 5. Fachsemester	108				32

6. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Unternehmensführung (Fortsetzung aus 5. FS)	18	LNW	K	120 min.	3
Wahlpflichtmodule: es sind 2 Module sind aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Wahlpflichtmodulkatalog)					10
Summe 6. Fachsemester	42				13

7. Fachsemester				
Pflichtmodule				
Bachelorarbeit	10 Wochen	H		12
Bachelorkolloquium		C/P		3
Summe 7. Fachsemester				15

Summe Pflichtmodule	390		135
Summe Wahlmodule Summe aus 9 Wahlmodulen á 5 credits	108		45
Summe Studiengang gesamt	498		180

**Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang
Landwirtschaft/Agrarmanagement – Studienform: Teil-/Vollzeitstudium (FLK)**

Der Studien- und Prüfungsplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die aufgeführten Vorleistungen.

Fachsemester	Lehrstunden	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester (Vollzeitstudium)					
Pflichtmodule					
Rhetorik und Verhandlungsführung	75		m	30 min.	6
Recht / Agrarrecht	75		K	90 min.	6
Bodenkunde	75	LNW	K	90 min.	6
Pflanzenproduktion I	75	LNW	K	90 min.	6
Tierproduktion I	75		m	30 min.	6
Mathematik, Statistik und Informatik	90	LNW	K	120 min.	6
Summe 1. Fachsemester	465				36
2. Fachsemester (Teilzeitstudium)					
Pflichtmodule					
Agrarchemie	12	LNW	K	90 min.	6
Volkswirtschaftslehre, Marketing, Marktforschung I	24		K	120 min.	6
Pflanzenproduktion II	12	LNW	m	30 min.	6
Tierproduktion II	12	LNW	m	30 min.	6
Summe 2. Fachsemester	60				24
3. Fachsemester (Vollzeitstudium)					
Pflichtmodule					
Agrochemisches Praktikum	75	LNW	m	30 min.	6
Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre	75	LNW	K	120 min.	6
Tierhaltung und Tierhygiene	75		K	120 min.	6
Landtechnik	75		K	90 min.	6
Spezielle Tierproduktion	75		m	30 min.	6
Wahlpflichtmodule: es ist 1 Modul ist aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Wahlpflichtmodulkatalog)					5
Summe 3. Fachsemester	450				35

4. Fachsemester (Teilzeitstudium)			
Pflichtmodule			
Wahlpflichtmodule: es sind 5 Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Wahlpflichtmodulkatalog)			25
Summe 4. Fachsemester	60		25

5. Fachsemester (Vollzeitstudium)					
Pflichtmodule					
Spezielle Pflanzenproduktion	75	LNW	m	30 min.	6
Projekt	90		H	C/P	6
Agrarmarktlehre und Agrarpolitik	75		K	90 min.	6
Ökonomik der Pflanzen- und Tierproduktion	90	LNW	K	90 min.	6
Unternehmensführung (Fortsetzung im 6. FS)	45		Siehe 6. FS		3
Wahlpflichtmodule: es ist 1 Modul ist aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Wahlpflichtmodulkatalog)					5
Summe 5. Fachsemester	450				32

6. Fachsemester (Teilzeitstudium)					
Pflichtmodule					
Unternehmensführung (Fortsetzung aus 5. FS)	18	LNW	K	120 min.	3
Wahlpflichtmodule: es sind 2 Module sind aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Wahlpflichtmodulkatalog)					10
Summe 6. Fachsemester	42				13

7. Fachsemester (Teilzeitstudium)					
Pflichtmodule					
Bachelorarbeit	10 Wochen		H		12
Bachelorkolloquium			C/P		3
Summe 7. Fachsemester					15

Summe Pflichtmodule	1293		135
Summe Wahlmodule Summe aus 9 Wahlmodulen á 5 credits	234		45
Summe Studiengang gesamt	1527		180

Wahlpflichtmodulkatalog

Studienform: Teilzeitstudium (FLW) und kombiniertes Teil-/Vollzeitstudium (FLK)

Jedes Wahlpflichtmodul ist mit je 5 Credits bewertet. Es sind im Teilzeitstudium und im kombinierten Teil-/Vollzeitstudium neun Wahlpflichtmodule aus folgendem Katalog zu wählen:

Wahlpflichtmodul	Fachsemester	Lehrstunden	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Berufs- und Arbeitspädagogik	3./5.	12		m	30 min.	5
Biotechnologie in der Pflanzen- und Tierproduktion	3./5.	12		m	30 min.	5
Fütterung und Futterplanung	3./5.	12		K	90 min.	5
Personalführung	3./5.	12		K	90 min.	5
Pferdezucht und -haltung	3./5.	12		m	30 min.	5
Precision Farming	3./5.	12		K	90 min.	5
Angewandte Statistik	4./6.	12		K	90 min.	5
Bestands- und Leistungsmanagement	4./6.	12		m	30 min.	5
Bewässerungslandbau	4./6.	12	LNW	K	90 min.	5
Internationaler Agrarhandel	4./6.	12	LNW	m	30 min.	5
Nachwachsende Rohstoffe und Sonderkulturen	4./6.	12		K	90 min.	5
Ökologischer Landbau	4./6.	12		m	30 min.	5
Phytopathologie und Pflanzenschutz	4./6.	12		K	90 min.	5
Praktikum Pflanzenbiotechnologie	4./6.	12		H		5
Rechnungs- und Steuerwesen	4./6.	12		K	90 min.	5
Spezielles Agrarmarketing	4./6.	12		K	90 min.	5
Unternehmensberatung	4./6.	12		H		5

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
R Referat
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 5 (1)

Regelstudienverlauf – Studienform: Teilzeitstudium (FLW)

Semester	Präsenzwochen	Prüfungswochen	Credits
1. Semester	102 Lehrstunden – Konsultationen/Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	36 Credits
2. Semester	60 Lehrstunden – Konsultationen	1 x 1 Prüfungswoche; 1 x 2 Prüfungswochen	24 Credits
3. Semester	126 Lehrstunden – Konsultationen/Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	35 Credits
4. Semester	60 Lehrstunden – Konsultationen	1 x 1 Prüfungswoche; 1 x 2 Prüfungswochen	25 Credits
5. Semester	114 Lehrstunden – Konsultationen/Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	32 Credits
6. Semester	36 Lehrstunden – Konsultationen/Praktika	1 x 1 Prüfungswoche; 1 x 2 Prüfungswochen	13 Credits
7. Semester	20 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	1 Prüfungstag	15 Credits

Anlage 5 (2)

Regelstudienverlauf – Studienform: kombiniertes Teil-/Vollzeitstudium (FLK)

Semester	Präsenzwochen	Prüfungswochen	Credits
1. Semester	15 Wochen – Vorlesung, Übung, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	36 Credits
2. Semester	60 Lehrstunden – Konsultationen	1 x 1 Prüfungswoche; 1 x 2 Prüfungswochen	24 Credits
3. Semester	15 Wochen – Vorlesung, Übung, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	35 Credits
4. Semester	60 Lehrstunden – Konsultationen	1 x 1 Prüfungswoche; 1 x 2 Prüfungswochen	25 Credits
5. Semester	15 Wochen – Vorlesung, Übung, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	32 Credits
6. Semester	36 Lehrstunden – Konsultationen/Praktika	1 x 1 Prüfungswoche; 1 x 2 Prüfungswochen	13 Credits
7. Semester	20 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	1 Prüfungstag	15 Credits

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

für den berufsbegleitenden Zertifikatsstudiengang

FACILITY MANAGEMENT (ZFM)

vom 04.06.2014

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 4 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss, Prüfer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Ablauf und Abbruch von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 11 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 12 Zertifikat und Bescheinigungen
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 15 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 16 In-Kraft-Treten der Prüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Hochschulzertifikat
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 3: Studienverlaufsplan

¹Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Ablauf und Struktur des weiterbildenden, berufsbegleitenden Zertifikatsstudienganges Facility Management der Hochschule Anhalt. Träger des Zertifikatsstudiums ist der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation.

(2) Die Rechtsgrundlage bilden der § 16 Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Zugelassen zum Studium sind grundsätzlich alle Bewerber mit mindestens Hochschulzugangsberechtigung entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.

(2) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Studienbeginn ist in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl der erste Tag des Wintersemesters oder Sommersemesters.

(4) Für den Zertifikatsstudiengang bzw. für einzelne Module sind Studiengebühren zu entrichten.

§ 3

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das weiterbildende berufsbegleitende Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 Zeitstunden. Credits werden ohne Dezimalstelle vergeben, pro Modul 5. In diesem Studium können 35 Credits erworben werden, was einer Arbeitsbelastung von 875 Stunden für den Zertifikatsstudiengang entspricht.

(3) Der Zertifikatsstudiengang Facility Management soll Berufstätigen mit Hochschulzugangsberechtigung, Hochschulabsolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. Personen mit einschlägig fundierter Berufserfahrung berufsbegleitend und praxisnah Fähigkeiten und Kenntnisse für die Aufgaben eines Facility Managers vermitteln, wie sie für Führungskräfte im mittleren Management benötigt werden.

(4) Der Zertifikatsstudiengang orientiert sich inhaltlich an der GEFMA-Richtlinie 616 (FM - Zertifikatsstudiengänge).

(5) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in einem Hochschulzertifikat ausgewiesen wird. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 10.

(6) Module können auch ohne Prüfung beendet werden, in dem Falle wird an Stelle des Zertifikats eine Teilnahmebestätigung ohne Credits erteilt.

§ 4

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der alle Module des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums abgeschlossen werden können, beträgt 2 Semester.

(2) Das Studium besteht aus sieben Modulen und wird in deutscher Sprache durchgeführt.

(3) Der Zertifikatsstudiengang ist nicht an den regulären Studienjahresablauf der Hochschule Anhalt gebunden, sondern wird in einem Studienverlaufsplan (Anlage 3) geregelt.

(4) Die zu absolvierenden Module, die Arbeitsbelastung, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die damit verbundenen Leistungspunkte sind in der Anlage 2 festgelegt.

§ 5

Prüfungsausschuss, Prüfer

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist in der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens einen Hochschulabschluss im gleichen oder korrespondierenden Fachgebiet haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen aus einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf

Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder des Programmverantwortlichen im Einzelfall.

(3) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 10. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 möglich:

1. Beleg (Absatz 2),
2. Präsentation und Kolloquium (Absatz 3).

(2) Ein Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und/ oder konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(3) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(4) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 8

Ablauf und Abbruch von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst in einer der darauffolgenden Präsenzphasen.

(2) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Prüfer. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(3) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 7 Absatz 1 Punkte 1 und 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 11 Absatz 1.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende

des Modulblockes unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten² zu verwenden:

1,0;	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,3		
1,7;		- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,0;	für „gut“	
2,3		
2,7;		- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,0;	für „befriedigend“	
3,3		
3,7;		- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
4,0	für „ausreichend“	
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 5 Absatz 2 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

² Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

(4) Die Art der Prüfungen nach § 7 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

§ 12

Zertifikat und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudienganges ist dem Studierenden ein Zertifikat nach Anlage 1 in deutscher Sprache auszustellen. Das Zertifikat enthält alle Bewertungen nach Anlage 2 sowie die erreichten Credits. Das Zertifikat wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Leiter des Zertifikatsstudienganges unterzeichnet.

(2) Verlässt der Student die Hochschule, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(3) Ein unrechtmäßiges Hochschulzertifikat ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zertifikat oder eine Bescheinigung nach Absatz 2 zu ersetzen.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Hochschulzertifikates kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 15

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12 und 13 dieser

Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 16

In-Kraft-Treten der Prüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft. Sie ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2014 in den Zertifikatsstudiengang immatrikuliert wurden, gültig.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 04.06.2014 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 17.09.2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 12.11.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 69/2014 am 14.11.2014.

Köthen, den 12.11.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt



Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Hochschulzertifikat

<Vorname Nachname>

VornameNachname

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum, Geburtsort

hat im Fachbereich **Architektur, Facility Management und Geoinformation** den

**Zertifikatsstudiengang
Facility Management**

mit 35 Credits erfolgreich abgeschlossen.

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Leiter des Zertifikatsstudienganges Prof. Dr. Vorname Name

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name

<u>Module</u>		<u>Credits</u>	<u>Noten</u>
Strategie und Methoden -Grundlagen FM Managementlehre	Strategy and Methods Basics Facilities Management Management Theory	5	X,y
Architektur und Betriebswirtschaft Grundlagen Architektur -Grundlagen BWL	Architecture and Business Management Basics Architecture Basics Business Management	5	X,y
Kaufmännisches Management Life Cycle Costing/ Investitionscontrolling -Kaufmännisches Gebäudemanagement/ Immobilienmanagement	CommercialManagement Life Cycle Costing/ Investment Analysis Property Management/ Real Estate Management	5	X,y
Service Management Facility Services -Dienstleistungsmanagement	Service Management Facilities Services -Service Management	5	X,y
Technisches Management Technisches Gebäudemanagement Energie und Umwelt	Technical Management Technical Building Services Energy and Environment	5	X,y
Ausgewählte Managementaspekte -IT im FM / CAFM -Lebenszyklusmanagement	Selected Management Aspects IT in FM / CAFM Life Cycle Management	5	X,y
Projektarbeit	Project Thesis	5	X,y

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Anlage 2

Studien- und Prüfungsplan

	Modul	LVh	SSTh	Prüfungsart	Credits
1	Strategie und Methoden	16	109	B	5
2	Architektur und Betriebswirtschaft	16	109	B	5
3	Kaufmännisches Management	16	109	B	5
4	Service Management	16	109	B	5
5	Technisches Management	16	109	B	5
6	Ausgewählte Managementaspekte	16	109	B	5
7	Projektarbeit	16	109	PC	5
Summe Zertifikatsstudiengang		112	763		35

LVh = Lehrveranstaltungsstunden/Präsenzzeiten
 SSTh = Stunden Selbststudium, ... (vergl. § 3 (2))

Anlage 3

Studienverlaufsplan (Beispiel)

Wintersemester 2014/15																										
KW	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	E1	M1	P1	P1	P1	P1	E2	E2	E2	M2	P2	P2	P2	P2	E3	E3	E3	M3	P3	P3	P3	P3	E4	E4	E4	M4

Sommersemester 2015																										
KW	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
	P4	P4	P4	P4	E5	E5	E5	M5	P5	P5	P5	P5	E6	E6	E6	M6	P6	P6	P6	P6	P6	P6	P6	P6	P6	M7

M Präsenzphase Freitags von 10 bis 18 Uhr und Samstags von 08 bis 16 Uhr

E Selbststudium (Einführungsphase)

P Selbststudium (Prüfungsphase)

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium

MEMBRANE STRUCTURES (ZMS)

vom 04.06.2014

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 4 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss, Prüfer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Ablauf und Abbruch von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 11 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 12 Zertifikat, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 15 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 16 In-Kraft-Treten der Prüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Hochschulzertifikat
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Ablauf und Struktur des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Membrane Structures der Hochschule Anhalt. Träger des Zertifikatsstudiums ist der Fachbereich Architektur Facility Management und Geoinformation.

(2) Die Rechtsgrundlage bilden der § 16 Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Zugelassen zum Studium sind grundsätzlich alle Bewerber mit mindestens Hochschulzugangsberechtigung entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.

(2) Auch Personen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise nachweisen, können an einer Hochschulausbildung nach dieser Ordnung teilnehmen, wenn der Prüfungsausschuss die persönliche Qualifikation des Bewerbers als gegeben sieht, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt.

(3) Studienbeginn ist unabhängig vom Semesterbeginn der Hochschule.

(4) Für das Zertifikatsstudium bzw. für einzelne Module sind Studiengebühren zu entrichten.

§ 3

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 3 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 Zeitstunden. Credits werden ohne Dezimalstelle vergeben, pro Modul mindestens 5. In diesem Studium können 15 Credits erworben werden, was einer Arbeitsbelastung von 375 Stunden entspricht.

(3) Das Zertifikatsstudium Membrane Structures soll Berufstätigen mit Hochschulzugangsberechtigung, Hochschulabsolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. Personen mit einschlägig fundierter Berufserfahrung berufsbegleitend und praxisnah Fähigkeiten und Kenntnisse für den Industriebereich Membranbau vermitteln.

(4) Das Zertifikatsstudium orientiert sich inhaltlich am Masterstudiengang Membrane Structures der Hochschule Anhalt

(5) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in einem Hochschulzertifikat ausgewiesen wird. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 10.

(6) Module können auch ohne Prüfung beendet werden, in dem Falle wird an Stelle des Zertifikats eine Teilnahmebestätigung ohne Credits erteilt.

§ 4

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der alle Module des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums abgeschlossen werden können, beträgt 2 Semester.

(2) Das Studium besteht aus 3 Modulen und wird in englischer Sprache durchgeführt. Andere Sprachen können auf Nachweis eines geeigneten Prüfers und Dolmetschers zugelassen werden.

(3) Das Zertifikatsstudium ist nicht an den regulären Studienjahresablauf der Hochschule Anhalt gebunden, sondern wird in einem Studienverlaufsplan geregelt.

(4) Die zu absolvierenden Module, die Arbeitsbelastung, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die damit verbundenen Leistungspunkte sind in der Anlage 3 festgelegt.

§ 5

Prüfungsausschuss, Prüfer

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist in der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens einen Hochschulabschluss im gleichen oder korrespondierenden Fachgebiet haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen aus einem vergleichbaren Studium an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für das Zertifikatsstudium vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder des Programmverantwortlichen im Einzelfall.

(3) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 10. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 möglich:

1. Entwurf/Beleg (Absatz 2),
2. Projekt (Absatz 3),
3. Präsentation und Kolloquium (Absatz 4)

(2) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(3) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(4) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(5) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(6) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(7) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 6 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 8

Ablauf und Abbruch von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst in einer der darauffolgenden Präsenzphasen.

(2) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Prüfer. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(3) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 7 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 11 Absatz 1.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei schriftlichen Prüfungen oder Belegen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende des Modulblockes unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten² zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 5 Absatz 2 zu bewerten.

² Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 7 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

§ 12

Zertifikat, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums ist dem Studierenden ein Zertifikat nach Anlage 1 in deutscher Sprache auszustellen. Das Zertifikat enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Das Zertifikat wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Leiter des Zertifikatsstudiums unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 2) vom Prüfungsausschussvorsitzenden.

(2) Verlässt der Student die Hochschule, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(3) Ein unrechtmäßiges Hochschulzertifikat ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zertifikat oder eine Bescheinigung nach Absatz 2 zu ersetzen.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Hochschulzertifikates kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 15

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12 und 13 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 16

In-Kraft-Treten der Prüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft. Sie ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2014 immatrikuliert wurden, gültig.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 04.06.2014 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 17.09.2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 12.11.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 69/2014 am 14.11.2014.

Köthen, den 12.11.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Hochschulzertifikat

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Architektur, Facility Management und
Geoinformation**

das Zertifikatsstudium

Membrane Structures

erfolgreich abgeschlossen.

Credits

CCC

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Leiter des Zertifikatsstudiums Prof. Dr. Vorname Name

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name

Module	<u>Credits</u>	<u>Noten</u>
M 1 CS 1 . .	C	X,y
M n CS n	C	X,y

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2. First Name «Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth «GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code «Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification University certificate
2.2 Main Field of Study «Stg_engl»
2.3 Administering Institution Anhalt University of Applied Sciences,
Department of «FB_engl»
2.4. Language of Instruction German, English, others

3. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 3.1 Mode of Study part time

3.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Certificat Program for membrane Structures students are taught comprehensively in the study of the following disciplines: technical engineering, mathematics and the natural sciences in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and life sciences and be able to apply the demands in commercial, ecological and safety related components in the pharmaceutical industry and its related industry sector. Students learn processes in production, development, operation monitoring, the selection of facility and equipment and the processes for the production of medicines, cosmetics and dietary supplements.

The students possess a sound background in the basic knowledge and range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to design, develop and operate facilities. In particular they are able to adjust to technological changes very quickly.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

- apply their knowledge of processes in membrane technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
- compile, assess and interpret relevant information
- make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
- sustain the momentum of independent learn processes
- formulate and argue professional opinions/criteria
- be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
- 7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

3.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades

3.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

4. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

4.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for XYZ.

4.2 Professional Status

Graduates of the certificate Program are competent in all aspects relating to the development of XYZ.

5. ADDITIONAL INFORMATION

5.1 Additional Information

no further information provided

5.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.xyz>

6. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

University certificate

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

Anlage 3.1

Studien- und Prüfungsplan (Deutsch)

Module		LVh	SSTh	Prüfungsart	Credits
1	Architecture - Membran Konzepte - Formfindungsprogramm - Ingenieurgrundlagen - Architekturprojekt - Übungen	50	75	Entwurf / Beleg	5
2	Detail / Zuschnitt - Detaillierung - Bemessungsprogramme - Mechanische und physikalische Eigenschaften - Zuschnitt - Übungen	50	75	Entwurf / Beleg	5
3	Bemessung / Wirtschaft - Pneumatische und wandelbare Konstruktionen - Bauphysik - Dimensionierung - Wirtschaft - Übungen / Exkursion	50	75	Entwurf / Beleg	5
Summe Zertifikatsstudium		150	225		15

LVh = Lehrveranstaltungsstunden/Präsenzzeiten
 SSTh = Stunden Selbststudium, ... (vergl. § 3 (2))

Anlage 3.2

Curriculum and Examination Schedule (English)

Module		LVh	SSTh	Exam	Credits
1	Architektur - Membrane Concepts - Form finding Software - Engineering Basics - Architectural Project - Exercise	50	75	Outline / Document	5
2	Detail / Patterning - Detailing - Membrane Programs (Engineering) - Mechanical and Physical Properties - Patterning - Exercise	50	75	Outline / Document	5
3	Engineering / Economics - Pneumatic and Foldable Membranes - Building Physics - Structural Design Concept - Economics - Exercise / Excursion	50	75	Outline / Document	5
Summe Zertifikatsstudium		150	225		15

LVh = Presence in lessons
 SSTh = Self Study, ... (comp. § 3 (2))

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

der

SATZUNGSÄNDERUNG

der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für die Studiengänge

BIOTECHNOLOGIE (MBT)

und

LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (MLT)

vom 28.05.2014

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 68/2014 am 03.06.2014; S. 58 ff und 66 ff.

Artikel III Absatz 1 wird w.f. berichtigt:

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ~~sich ab Wintersemester 2014/15 eingeschrieben haben im Sommersemester 2014 und nachfolgend in den Masterstudiengängen Biotechnologie bzw. Lebensmitteltechnologie eingeschrieben sind.~~

Köthen, den 24.09.2014

Dr. B. Ladwig
Präsidialbüro

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF SCIENCE

für den Studiengang

IMMOBILIENBEWERTUNG – REAL ESTATE VALUATION (MIB)

vom 19.06.2013

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule
Anhalt Nr. 62/2013 vom 06.08.2013.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1
sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA
Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlas-
sen.

Artikel I

In Anlage 4 und 6 der Prüfungs- und Studienordnung wird
das Modul „Praktikum“ vom ersten in das zweite
Fachsemester eingeordnet und mit 10 Credits bewertet
(vorher 5).

Das Modul „Führung und Existenzgründung“ wird in den
Bereich Wahlpflichtmodule des zweiten Fachsemesters
verschoben (vorher Pflichtmodul).

Das Modul „Mathematik und Statistik“ wird vom zweiten in
das erste Fachsemester verlegt.

Die Änderungen sind in der anliegenden Tabelle
gekennzeichnet.

Artikel II

Analog wird Seite 2 der Anlage 2 (Zeugnis über die
Masterprüfung geändert).

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung
durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tag
nach Ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der
Hochschule Anhalt“ in Kraft und gilt für alle Studierenden,
die sich ab Wintersemester 2014/15 eingeschrieben
haben.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des
Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom
17.09.2014 sowie der Genehmigung des Präsidenten der
Hochschule Anhalt vom 12.11.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der
Hochschule Anhalt“ Nr. 69/2014 am 14.11.2014.

Köthen, den 12.11.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Immobilienbewertung (Änderungen)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleist- ung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Pflichtmodule							
Grundstückswertermittlung I	4			LNW	M	30 min.	5
<i>Vergleichswert</i>	1						
<i>Sachwert</i>	1						
<i>Ertragswert</i>	2						
Baurecht	4				K	180 min.	5
<i>Raumplanung</i>	1						
<i>Öffentliches Grundstücksrecht</i>	1						
<i>Privates Grundstücksrecht</i>	2						
Bautechnische Berechnungen und Bauschadensanalyse	4				K/M	120 min.	5
<i>Bautechnische Berechnungsgrundlagen</i>	2						
<i>Bauschadensanalyse</i>	2						
Praktikum – 12 Wochen					B/C	30 min.	(5)
Mathematik/Statistik	4				K	180 min.	5
<i>Versicherungsmathematik</i>	2						
<i>Wirtschaftsmathematik / -statistik</i>	2						
Zwei Wahlpflichtmodule Zweig A oder Zweig B	7						10
Summe 1. Fachsemester	19	23					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundstückswertermittlung II	4			LNW	M	30 min.	5
<i>Rechte und Belastungen</i>	2						
<i>Internationale Immobilienbewertung</i>	1						
<i>Bewertungen im besonderen Städtebaurecht</i>	1						
Grundstückswertermittlung III	2	2			B/P	30 min.	5
Wertgutachten I		4			B/P	30 min.	5
Mathematik/Statistik	(4)				K	180 min.	(5)
<i>Versicherungsmathematik</i>	(2)						
<i>Wirtschaftsmathematik / -statistik</i>	(2)						
Führung und Existenzgründung	(3)				M	30 min.	(5)
Fremdsprache		3					5
Praktikum – 12 Wochen					B/C	30 min.	10
Summe 2. Fachsemester	13	6	9				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundstückswertermittlung IV	4				K	180 min.	5
<i>Kreditwirtschaftliche Wertermittlung</i>	1						
<i>Landwirtschaftliche Taxation</i>	1						
<i>Miet- und Pachtwerte</i>	2						
Grundstückswertermittlung V	2	2			B/P	30 min.	5
Wertgutachten II		4			B/P	30 min.	5
Immobilien-Projektentwicklung	4				K/M	120 min.	5
<i>Gebäudelehre</i>	2						
<i>Projektentwicklung</i>	1						
<i>Materialkunde</i>	1						
Sachverständigenrecht	3				K	120 min.	5
<i>Sachverständigenrecht Praxis</i>	2						
<i>Maklerwesen</i>	1						
Technische Gebäudeausrüstung und Energieeffizienz	3				P/C	30 min.	5
Summe 3. Fachsemester	16	6					30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 29	H		25
Masterkolloquium				§ 32	P/C	30 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt		48	45	15			120

Wahlpflichtmodule:

Zweig A⁴ (Grundlagen Architektur und Facility Management)							
Wahlpflichtmodule (A) Grundlagen Architektur und Facility Management insgesamt 3 Wahlpflichtmodule einschl. 1 Fremdsprache im 1. + 2. Semester, 15 Credits A I ist zu wählen.							
1. Fachsemester (A I ist zu wählen)							
Bautechnik (A I)	4				K	90 min.	5
Dienstleistungs- und Flächenmanagement (A II)	4				K	90 min.	5
frei wählbares Modul aus anderen Masterstudiengängen(AIII)	3						5

Zweig B⁵ (Grundlagen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre)							
Wahlpflichtmodule (B) Grundlagen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre insgesamt 3 Wahlpflichtmodule einschl. 1 Fremdsprache im 1. + 2. Semester, 15 Credits B I ist zu wählen.							
1. Fachsemester (B I ist zu wählen)							
Unternehmen und Märkte (B I)	4				K	90 min.	5
Betriebliches Rechnungswesen (B II)	4				K	90 min.	5
frei wählbares Modul aus anderen Masterstudiengängen (B III)	3						5

Zweig A und Zweig B							
2. Fachsemester							
Wahlpflichtmodule (1 Fremdsprache ist zu wählen)							
Fremdsprache Englisch		3			M	20 min.	5
Fremdsprache Französisch		3			M	20 min.	5
Führung und Existenzgründung	3				M	30 min.	5

Modulabschluss: K Klausur Prüfungsleistung: LNW Leistungsnachweis
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
B Beleg
P Präsentation
C Kolloquium

⁴ Zweig A: Absolventen der Bachelorstudiengänge Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Immobilienwirtschaft, Wirtschaftsrecht oder vergleichbarer Studiengänge

⁵ Zweig B: Absolventen der Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen oder vergleichbarer Studiengänge

Pflichtmodule Compulsory Subjects	Credits Credits	Noten Grades
Grundstückswertermittlung I CS 1	5	X,y
Baurecht CS 2	5	X,y
Bautechnische Berechnungsgrundlagen und Bauschadensanalyse CS 3	5	X,y
Praktikum CS 4	(5) 10	X,y
Grundstückswertermittlung II CS 5	5	X,y
Grundstückswertermittlung III CS 6	5	X,y
Wertgutachten I CS 7	5	X,y
Mathematik/Statistik CS 8	5	X,y
Führung und Existenzgründung CS 9	5	X,y
Grundstückswertermittlung IV CS 10	5	X,y
Grundstückswertermittlung V CS 11	5	X,y
Wertgutachten II CS 12	5	X,y
Immobilien-Projektentwicklung CS 13	5	X,y
Sachverständigenrecht CS 14	5	X,y
Technische Gebäudeausrüstung und Energieeffizienz CS 15	5	X,y
Wahlpflichtmodule Electoral Compulsory Subjects		
Bautechnik ECS 1	5	X,y
Dienstleistungs- und Flächenmanagement ECS 2	5	X,y
Unternehmen und Märkte ECS 3	5	X,y
Betriebliches Rechnungswesen ECS 4	5	X,y
Fremdsprache Englisch ECS 5	5	X,y
Fremdsprache Französisch ECS 6	5	X,y

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF SCIENCE

für den Studiengang

DESIGN RESEARCH (MCD)

vom 10.03.2013

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 64/2014 am 07.03.2014; S. 6 ff.

Die Anlage 4 wird w.f. [berichtigt](#):

[Anlage 4](#)

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang M.Sc. Design Research

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der [Bachelor](#) [Master](#)prüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Pflichtmodule							
Vorlabor / Labor zu Design Research		8			E/B		10
Theorie und Methoden	2	2		TN80	H		5
Ringvorlesung/Forschungskolloquium I	2			TN80	R		5
Projektive Arbeit (6 Wochen)		8			P		5
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM	2	2			E/B		5
Summe 1. Fachsemester	6	20					30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ringvorlesung/Forschungskolloquium II	2			TN80	R		5
Masterarbeit (20 Wochen)				§ 29	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	
Summe 2. Fachsemester	2						30
Summe Studiengang gesamt	8	20					60

Köthen, den 14.10.2014

Dr. B. Ladwig
Präsidialbüro

Hochschule Anhalt
BERICHTIGUNG
 der
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
 zur Erlangung des akademischen Grades
BACHELOR OF SCIENCE
 für den Studiengang
NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG (NLP)
 vom 14.01.2013

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 64/2014 am 07.03.2014; S. 60 ff.

Die [Anlage 4 Seite 1](#) wird im 1. und 2. Fachsemester w.f. **berichtigt**:

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Naturschutz und Landschaftsplanung

...

Fachsemester	Lehrstunden				Prüfungs- vor- lei- stung	Prü- fungs- art	Zeit- dauer der Prüfung	Credits
	Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktikum	Gesamt				
1. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Einführung Naturschutz u. Landschaftsplanung	90			90		K	120 min.	6
Ökologie	75			75		K	90 min.	5
Abiotische Grundlagen	90	30		120		K	120 min.	8
Statistik und angewandte Informatik	60	45		105	LNW	K	90 min.	7
Botanik und Gehölkunde (Fortsetzung im 2. FS)	30	30		60	LNW			4
Summe 1. Fachsemester				450				30
2. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Botanik und Gehölkunde (Fortsetzung aus 1. FS)	30	30		60	LNW	K	120 min.	4
Biotoptypen und Kartierungsmethoden	30		60	90	LNW	K	90 min.	6
Vegetationskunde	30		120	150	LNW	B		10
Faunistik	60	30	60	150	LNW	K	90 min.	10
Summe 2. Fachsemester				450				30

Köthen, den 12.11.2014

Dr. B. Ladwig
Präsidialbüro

Hochschule Anhalt

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

BERICHTIGUNG

der

PRÜFUNGSORDNUNG

des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt
- Abteilung der Hochschule Anhalt –
für die

DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG (DSH)

vom 18.04.2012

Mit Berichtigungen gemäß FaDaF-Bescheid v. 07.07.2014

Auf der Grundlage von §§ 55 Abs. 3 i.V.m. 28 Abs. 1 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA S. 600) und nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011, hat der Senat der Hochschule Anhalt die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) beschlossen.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

Anlage: DSH-Zeugnismuster

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Von der DSH sind freigestellt:

- a) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.
- b) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2 (GDS) löst per 01.01.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) und Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum der ZOP, des KDS und des GDS zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen.
- c) Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom; 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.
- d) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ein abgeschlossenes germanistisches Studium nachweisen oder die lediglich ein befristetes Teilstudium ohne Abschluss anstreben, können in Abstimmung mit den aufnehmenden Fachbereichen, Fakultäten, Instituten und dem Akademischen Auslandsamt vom Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit ganz oder teilweise befreit werden.

Eine Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, studienbegleitende Deutschkurse zur Erweiterung der fachsprachlichen Kompetenz zu besuchen.

(3) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis

dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Hochschulen können danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsfordernungen festlegen.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß landesrechtlicher Bestimmungen.

(2) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, kann die oder der Prüfungsvorsitzende gestatten, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Zur externen DSH melden sich die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach erfolgter Prüfung ihrer Zulassungsanträge mit den erforderlichen Vorbildungsnachweisen einschließlich der durch das Akademische Auslandsamt und nach Absprache mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden verbindlich beim Studienkolleg zur Prüfung an. Nach Eingang des Prüfungsentgelts erhalten die Bewerber und Bewerberinnen eine Bestätigung ihrer Zulassung zur Prüfung.

(5) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die einen Kurs zur Vorbereitung auf die DSH am Studienkolleg absolviert und in den Klausuren mindestens 57% der Anforderungen erfüllt haben, sind ohne förmliche Meldung zur internen DSH zugelassen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die DSH dreimal am Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt nicht bestanden hat. Der Bewerber oder die Bewerberin hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob, wann und wo er oder sie sich bereits einer DSH unterzogen hat.

(7) Die interne DSH wird i.d.R. am Ende jedes Semesters am Landesstudienkolleg durchgeführt. Termine für externe DSH werden von der Leiterin bzw. dem Leiter des Standorts der Hochschule Anhalt in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule Anhalt festgelegt und veröffentlicht.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungen sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. verstehen und verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. verstehen und verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommissionen

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist in der Abteilung des Landesstudienkollegs ein Prüfungsvorsitzender bzw. eine Prüfungsvorsitzende verantwortlich, der bzw. die vom Präsidenten bzw. der Präsidentin eingesetzt wird. In der Regel ist das der Leiter oder die Leiterin der Abteilung des Landesstudienkollegs.

(2) Der oder die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Hochschule oder des Studienkollegs zusammensetzen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter

oder eine Vertreterin des Studienfachs bzw. des Fachbereichs/der Fakultät angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Teilnahme an der Prüfung aus zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, muss der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines bzw. einer von der Hochschule benannten Arztes bzw. Ärztin verlangt werden.

(2) Bei unentschuldigter Nichtteilnahme wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

(3) Tritt ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin nach seiner bzw. ihrer Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung des bzw. der Prüfungsvorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden. Dem Rücktritt steht das Nichterscheinen zur Prüfung oder zu einem Prüfungsteil gleich.

(4) Bei genehmigtem Rücktritt gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Verhinderung des Bewerbers oder der Bewerberin durch Krankheit. Wird die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist gemäß Abs. 1 unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(5) Hat sich ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 4 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(6) Kann ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne eigenes Verschulden die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, hat er oder sie den Prüfungsvorsitzenden bzw. die Prüfungsvorsitzende unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist gemäß Abs. 1 unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(7) Versucht ein Bewerber bzw. eine Bewerberin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gewertet. Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(8) Bei wiederholtem Täuschungsversuch erfolgt der Ausschluss von der Prüfung; das heißt, die DSH gilt als nicht bestanden.

(9) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb der in der Rechtsbehelfsbelehrung festgelegten Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 7 und 8 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH kann am Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt zweimal wiederholt werden.

(2) Die DSH kann frühestens nach einem Semester wiederholt werden; den Termin legt der bzw. die Prüfungsvorsitzende fest.

§ 9

Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet).

2. Verstehen und verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit).

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher (außer wissenschaftssprachliche Strukturen) zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (inkl. Vortrag des Hörtextes).

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und verarbeiten eines Hörtextes (HV).

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein Text zugrunde gelegt, der der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, bzw. nur solche, die Gegenstand des vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text entspricht je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von 5.500 bis 7.000 Zeichen (mit Leerzeichen).

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie hat vor allem das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe zu bewerten.

d) Aufgabenstellung wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie ver-

schiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Die Aufgabe sollte Sprachhandlung aus folgenden beiden Bereichen evozieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Zitate, Stichwortlisten. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kopieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art vom maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild bzw. eine Grafik. Zur Vorbereitung des Kurzvortrages soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig. Die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuchs während der Vorbereitungszeit ist gestattet.

b) Bewertung

Die Leistung wird bewertet nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12

Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt auf der Grundlage des Beschlusses des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) vom 12.03.2011 und zustimmender Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 03.05.2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2011 sowie nach Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 9 Abs. 1 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.

(3) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 11.05.2005 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 22 / 2006 am 20.06.2006.

(4) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

(5) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 18.04.2012.

Köthen, den 18.04.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Die redaktionellen Berichtigungen a.G. des FaDaF-Bescheides vom 07.07.2014 in §10 (3); § 10 (4) Pkt. 1d; § 10 (4) Pkt. 2c; § 11 a und § 12 (1) werden bestätigt. Die aktualisierte Fassung der PO wird mit Austausch der vorherigen Fassung im Internetportal der HSA verbindlich.

Köthen, den 08.08.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek

Anlage : DSH- Zeugnistmuster

Landesstudienkolleg Sachsen- Anhalt
Abteilung der Hochschule Anhalt

DSH- Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: **DSH-** (DSH-3/DSH-2/DSH-1)

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %
Textproduktion: %
Leseverstehen: %
Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: % (% - von mündlicher Prüfung befreit gem. § 4 Abs. 3 -)

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

Köthen, den _____

(S i e g e l)

Titel Vorname Name Prüfungsvorsitzende/r

Titel Vorname Name Mitglied der
Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH- Prüfungsordnung des Landesstudienkollegs Sachsen- Anhalt – Abteilung der Hochschule Anhalt - vom 18.04.2012 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 03.05.2011 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Reg.-Nr.: xyz). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

DSH- Zeugnis-Muster (Rückseite)

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion 2:2:1:2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 03.05.2011 / 17.11.2011, § 3 Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit..	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: <ul style="list-style-type: none"> - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...) - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...). 		